

Die beschlussfähige Dekanatsynode Wetterau hat auf der 9. Tagung in der 11. Wahlperiode am 28.9.2011 zu Butzbach unter TOP 7.2 den folgenden Beschluss gefasst:

TOP 7.1 Kgm. Büdesheim: Beteiligung der Kirchengemeinde bei Examensgottesdiensten

Der Antrag wurde als Drucksache Nr. 09/13 wurde mit der Einladung zur Synodentagung verschickt. Grundlage des Antrags: Am Sonntag, den 07.04.2013, hat Herr Vikar Wiesinger um 17:00 Uhr in der Gemeinde Büdesheim seinen „Examensgottesdienst“ gehalten. Der Besuch des Gottesdienstes war erfreulich gut, wie auch fast alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend waren. Im Anschluss daran haben aber weder der anwesende Propst noch der ihn begleitende Pfarrer Gemeindeglieder oder Kirchenvorstandsmitglieder nach ihrem Eindruck vom Gottesdienst befragt. Dabei stellte sich heraus, dass eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Beurteilung solcher „Examensgottesdienste“ grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Das erscheint nicht sinnvoll.

Herr Hartmuth Schröder (Bad Vilbel) beschwert sich massiv über die Anonymität der Bewertungskommission.

Das Erscheinen der Personen im Gottesdienst steht nicht im Einklang mit einem guten „miteinander“, sondern gibt vielmehr den Anschein einer „geheimen Aktion“. Offenheit und eine persönliche Vorstellung sind hier dringend geraten.

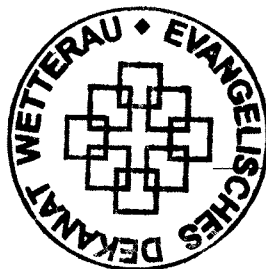
Beschlussfassung der Synode zu dem Antrag:

Die Kirchensynode möge beschließen: Die Rechtsverordnung der Zweiten Theologischen Prüfung wird dahingehend angepasst, dass die Gemeinde, in der der Examensgottesdienst stattfindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gottesdienst erhält.

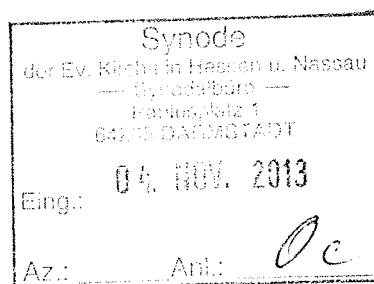
Ergebnis der Abstimmung: keine Gegenstimme, bei 5 Enthaltungen angenommen.

Die Übereinstimmung mit dem Protokoll wird hiermit beglaubigt.

Friedberg, 25.10.2013



Volkhard Guth
Volkhard Guth, Dekan



TOP 7 Anträge an die Dekanatssynode

TOP 7.1 Antrag der Andreaskirchengemeinde Budesheim

Beteiligung der Gemeinden bei der Beurteilung der Examensgottesdienste von Vikarinnen und Vikaren

Die Dekanatssynode Wetterau möge beschließen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Rechtsverordnung der Zweiten Theologischen Prüfung wird dahingehend angepasst, dass die Gemeinde, in der der Examensgottesdienst stattfindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gottesdienst erhält.

Begründung:

Am Sonntag, den 7. April 2013, hat Herr Vikar Wiesinger um 17:00 Uhr in unserer Gemeinde seinen „Examensgottesdienst“ gehalten. Der Besuch des Gottesdienstes war erfreulich gut, wie auch fast alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend waren. Im Anschluss daran haben aber weder der anwesende Propst noch der ihn begleitende Pfarrer Gemeindeglieder oder Kirchenvorstandsmitglieder nach ihrem Eindruck vom Gottesdienst befragt. Dabei stellte sich heraus, dass eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Beurteilung solcher „Examensgottesdienste“ grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Das erscheint uns nicht sinnvoll.

Martin Luther hat 1523 in einem grundsätzlichen Positionspapier auf Anfrage der sächsischen Gemeinde Leisnig die Rechte der Gemeinde bei der Einsetzung und Absetzung von Pfarrern biblisch begründet dargelegt. Das kurze Papier trägt den programmatischen Titel „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursach aus der Schrift“.

Natürlich wissen wir um die vielfältigen Unterschiede zwischen der historischen Situation Luthers und unserer heutigen. Das Vorrecht der Prüfung durch die mit der Ausbildung beauftragten Personen soll nicht in Abrede gestellt werden. Dass aber aus der Gemeinde überhaupt keine Stellungnahme mehr eingeholt und berücksichtigt wird, ist nicht in Ordnung. Wir bitten Sie, eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung für das 2. Theologische Examen auf den Weg zu bringen.